

Ein Recht auf Kooperation als Weg zum Weltfrieden

Andreas Niederberger*

Rademacher, Torsten, 2010: Kants Antwort auf die Globalisierung
Das kantische Weltbürgerrecht als Prinzip einer normativen
politischen Theorie des weltpolitischen Systems zur Steuerung der
Globalisierung, Berlin

Kaum ein historischer Text hat in der Politischen Theorie seit dem Ende des Kalten Krieges einen ähnlichen Erfolg aufzuweisen wie Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Das Ende der Blockkonfrontation, der Bedeutungszuwachs der UN sowie die zentrale Stellung der Menschenrechte für die internationale Politik haben die Möglichkeit eröffnet, die globale Ordnung neu auszurichten oder sogar zu konstitutionalisieren. Mit dieser Perspektive bietet sich Kants Abhandlung als Bezugspunkt an, weil sie Ansätze enthält, um die internationalen Beziehungen zu verrechtlichen, eine Theorie der Menschenrechte zu entwickeln und antikoloniale beziehungsweise antiimperialistische Verhältnisse zu fordern. Dabei dient die Referenz auf Kant sowohl dazu, eine kosmopolitane Demokratie zu entwickeln, wie auch dazu zu betonen, dass nationalstaatliche Souveränität unverzichtbar ist. Sie findet sich bei Positionen, die die globale Politik neu begründen wollen, genauso wie bei solchen, die auf die normativen Geltungsansprüche des bestehenden Völkerrechts verweisen.

In der Diskussion über die richtige Auslegung von Kants Schrift beziehungsweise deren Beitrag zu einer normativen Theorie der politischen Verhältnisse im Zeitalter der

Globalisierung lassen sich drei zentrale Konfliktlinien ausmachen: Viele der Auseinandersetzungen kreisen erstens um die Frage, wie das „negative Surrogat“ zu verstehen ist, das heißt Kants Argument, dass völkerrechtlich nicht notwendigerweise die Weltrepublik angestrebt werden muss, sondern ein Völkerbund ausreicht. Hier stehen sich Positionen gegenüber, die dies angesichts von Kants republikanischer Haltung zum Staatsrecht für ein fragwürdiges Zugeständnis an die politischen Realitäten halten oder aber hierin einen klaren Hinweis darauf sehen, dass Kant jede Form eines Weltstaates ablehnt. Eine zweite wesentliche Debatte dreht sich um die Deutung des Weltbürgerrechts und die Frage, ob der *Ewige Frieden* deshalb so attraktiv für die aktuelle Politische Theorie ist, weil Kants Weltbürgerrecht die Vorstellung eines menschenrechtsbasierten globalen Konstitutionalismus vorwegnimmt. Die Ansätze, die sich an dieser Kontroverse beteiligen, formulieren einerseits, dass das Weltbürgerrecht im strikten Wortsinn die globale Ordnung auf den individuellen Anspruch eines jeden auf einen Bürgerstatus in der globalen politischen Struktur darstellt. Auf der anderen Seite finden sich dagegen Ansätze, die auf den beschränkten Charakter des kantischen Weltbürgerrechts verweisen

* Prof. Dr. Andreas Niederberger, Goethe-Universität Frankfurt
Kontakt: Niederberger@em.uni-frankfurt.de

und daher darin vor allem die Zurückweisung weiter gehender Ansprüche auf globale Bewegungs- und Handelsrechte sehen, wie sie sich etwa bei Vitoria begründet finden. Eine dritte Spannungslinie schließlich bietet Streit über die Frage, welche Stellung dem Frieden bei Kant zukommt. Für einige ist der Frieden notwendig, um republikanische Verhältnisse innerhalb von Staaten sowie die gewünschten rechtlichen Verhältnisse zwischen den Staaten oder jenseits von ihnen zu entwickeln. Für andere dagegen ist der Frieden gleichbedeutend mit vollendeten republikanischen Rechtsverhältnissen, so dass er aus der richtigen Einrichtung der Ordnung resultiert.

Aus den jeweiligen, zum Teil miteinander zusammenhängenden Positionen in diesen Kontroversen ergeben sich unterschiedliche Schlüsse mit Blick auf die Argumentation der kantischen Rechtsphilosophie, normative politische Gebote sowie die Bewertung der aktuellen politischen Situation. Einige lesen Kant als Utopisten, dessen Utopie sich maximal dazu eignet, allgemeinste Fernziele anzugeben, während andere in seinen Überlegungen die Rekonstruktion gegebener Rechtsverhältnisse und Anregungen zu deren Interpretation und Weiterentwicklung erkennen. Manche erblicken im *Ewigen Frieden* eine direkte Legitimation der „Demokratisierung“ der gesamten Welt, während wiederum andere betonen, dass für Kant die Einrichtung und der Erhalt von Rechtsverhältnissen als Voraussetzung für die Demokratisierung politischer Ordnungen primär ist. Und politisch bedeuten diese verschiedenen Lesarten letztlich, dass Kant entweder als Apologet der ‚neuen Weltordnung‘ humanitärer Interventionen und globaler Demokratisierungsbemühungen begriffen wird oder aber als Referenzpunkt dafür dient, diese neue Weltordnung und die Aufgabe des geltenden Völkerrechts zu kritisieren.

In seinem Buch *Kants Antwort auf die Globalisierung* beansprucht Torsten Rademacher, diesem komplexen Gefüge von Kant-Lesarten, Entwürfen einer kosmopoliti-

tanen politischen Theorie und politischen Gegenwartsdiagnosen eine eigene Position hinzuzufügen. Kern dieser Position soll ein besseres Verständnis des kantischen Weltbürgerrechts sein, das als „dynamisches, demokratisierendes globales Kooperationsrecht“ (174) gefasst wird und als solches die „Bedingung der Möglichkeit“ bietet, „den Weg hin zu einer Vereinigung aller Völker überhaupt denken und beschreiten zu können“ (177). Gezeigt werden soll dabei einerseits, dass das Weltbürgerrecht in der Tat die Antwort auf die wichtigsten Probleme der Globalisierung gibt, während andererseits angestrebt wird nachzuweisen, dass die Schwächen vieler Positionen in der aktuellen Debatte genau darin bestehen, dass sie das kantische Weltbürgerrecht nicht oder sogar falsch verstehen.

Die Schrift, die aus einer in Münster verfassten Dissertation hervorgegangen ist, beginnt mit einer Darstellung der politischen und ökonomischen Globalisierung. Dieser Teil des Buches soll nachzeichnen, dass die Globalisierung Resultat politischen Handelns ist und nicht zum Bedeutungsverlust der Politik führt. Rademacher hält fest, dass es zwar wesentliche Veränderungen gerade in der Aufgabe und Reichweite von Staaten und dem internationalen Staatensystem gibt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Globalisierung ein „an die menschliche Interaktion geknüpft Phänomen“ (83) bleibt, so dass ihre Gestaltung letztlich von menschlichen Entscheidungen und Handlungen abhängig ist und bleibt. Zentrale Aufgabe einer politischen Theorie im Rahmen der Globalisierung muss es daher in den Augen des Autors sein, die Bedingungen herauszustellen, unter denen Menschen so handeln können, dass dies die gewünschte Gestaltung der Globalisierung zur Folge hat.

Aus dieser Perspektive werden einige ‚Weltordnungsideen‘ angeführt, die in der Ideengeschichte bis hin zu Kant entwickelt wurden, wobei Rademacher vor allem Aspekte der unterschiedlichen Ansätze unterstreicht, die von Kant aufgegriffen beziehungsweise mit besonderer Bedeutung ver-

sehen werden. Die zentralen Abschnitte des Buches befassen sich daran anschließend direkt mit Kants Schrift zum *Ewigen Frieden*, die in den Gesamtzusammenhang der kantischen politischen Philosophie und Geschichtsphilosophie eingeordnet wird. Rademacher präsentiert dabei eine im Kern liberale Kant-Rekonstruktion, die davon ausgeht, dass das Recht „nur das garantieren kann, was zu einem gewissen Grad bereits vorhanden ist“ (137) (worunter der Autor vor allem Eigentumsansprüche versteht) und dass der wesentliche Antrieb für die Entwicklung politischer Strukturen die Einsicht derjenigen, die bestimmte Ansprüche immer schon erheben, in die Notwendigkeit solcher Strukturen ist, um ihre Ansprüche zu sichern. Auf dieser Basis werden innerstaatliche republikanische Verhältnisse wesentlich als Befriedung der Gesellschaft und als Ausdruck eines Gleichgewichts der Eigeninteressen der Menschen (147) begriffen. Das Theorem vom ‚demokratischen Frieden‘ wird dabei so interpretiert, dass alle vernünftig einsehen, dass sie ihre Interessen nur in friedlichen Verhältnissen verfolgen können und Kriege ihnen Kosten auferlegen, die ihren Eigeninteressen abträglich sind.

Im kantischen Völkerrecht sieht Rademacher keine Widersprüche, da Kant für ihn ausgehend von zwei Prämissen begründet, warum der Völkerbund hinreichend ist: Erstens sind Staaten analog zu Individuen moralische Personen, so dass sie nur dann legitimerweise einer politischen Ordnung unterworfen sein können, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben, derart eingebunden zu sein. Und zweitens ist davon auszugehen, dass ein Völkerbund, der sich aus republikanischen Staaten zusammensetzt, nicht weniger friedlich wäre als eine Weltrepublik, da jede einzelne Republik notwendigerweise friedensorientiert wäre. Damit ist klar, dass auch der Völkerbund in Rademachers Auffassung ein Ideal darstellt, da von ihm erst und nur dann zu reden wäre, wenn sich eine internationale Organisation ausschließlich aus Republiken zusammensetzt. In seinen Augen ist der Völkerbund jedoch ein realis-

tisches Ideal, wogegen die Weltrepublik ein rein regulatives Ideal ist.

Angesichts dieses ‚realistischen‘ Ideals deutet Rademacher das Weltbürgerrecht als Rechtsstatus, der gewährleistet sein muss und bereits unter den gegebenen Verhältnissen etablierbar ist und die Voraussetzung dafür bildet, dass Menschen existierende politische Ordnungen so umgestalten können, dass der globale Zusammenhang sich dem Völkerbund annähert. Über das Weltbürgerrecht sollen Menschen den Anspruch darauf erwerben, mit anderen interagieren zu dürfen, um auf dem Weg der Interaktion, vor allem qua Handel und Kommunikation, Handlungskoordinationen und insgesamt Räume sozialen Handelns zu schaffen, die begründen, warum korrespondierende politische Strukturen sinnvoll sind. Das Weltbürgerrecht ist nicht selbst ein Vorgriff auf die gebotene globale Ordnung und es garantiert auch nicht, dass Menschen tatsächlich den geforderten Völkerbund etablieren. Es wird von Rademacher jedoch so verstanden, dass ohne die Möglichkeit, dass Menschen einander global begegnen können, auch nicht zu erwarten ist, dass sich eine stärkere globale Integration ergibt. Diese Integration wiederum ist die Bedingung dafür, dass Menschen und Staaten einerseits bereit sind, auf Kritiken von außen an fehlender Demokratie oder Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, und andererseits daran interessiert sind, sich in einer gemeinsamen politischen Ordnung zusammenzuschließen.

Im letzten Drittel des Buches nutzt Rademacher diese Interpretation des kantischen Weltbürgerrechts, um zu argumentieren, dass jenes nur in der Form von *Global Governance*-Strukturen realisiert werden kann und – wenigstens der Art nach – in den Integrationsleistungen der EU und des Europarats bereits verkörpert ist. Das Weltbürgerrecht erweist sich somit als normativer Referenzpunkt in offenen politischen Koordinationen und es wirkt im Modus einer „Anreiz- und Abstrafstrategie“ (301). Als dieser Referenzpunkt gibt es einerseits kurz- und mittelfristige Ziele der Interaktionsintensivierung

und -ausgestaltung an beziehungsweise ‚bestraft‘ Staaten und Individuen mit Interaktionsverweigerung für den Fall seiner Verletzung, während es andererseits Grenzen internationalen politischen Handelns angibt, deren Überschreitung dem eigentlichen Ziel des Völkerbundes oder der Weltrepublik grundsätzlich entgegensteht – womit Rademacher entgegen seiner Behauptung, dass das Weltbürgerrecht nicht selbst schon eine internationale Ordnung umfassen würde, doch in vielen Punkten zu denken scheint, dass sich aus dem so verstandenen Weltbürgerrecht komplexe Ge- und Verbote beziehungsweise Autorisierungen zu nichtmilitärischen Interventionen ableiten lassen.

Die Grundargumentationsstrategie des Buches ist als Beitrag zur politischen Diskussion über den besten Weg zu einer friedlicheren Welt durchaus interessant. Als Position in den zu Beginn angeführten Kontroversen über die Interpretation Kants und dessen Bedeutung für die Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung vermögen die Ausführungen Rademachers aber nicht zu überzeugen – was sicherlich der wenig argumentative Stil des Textes verstärkt. Wesentlich ist jedoch, dass der jüngste Forschungsstand zur kantischen Friedensschrift, und das heißt gerade auch die systematischen Erkenntnisse, die die Politische Theorie aus Kant bezieht, dem Verfasser in wichtigen Aspekten unbekannt zu sein scheinen beziehungsweise er die Herausforderungen in den jeweiligen Lesarten kaum adressiert. So hält er ohne jede Begründung fest, dass Kant von vorpolitischen Eigentumsansprüchen ausgeht, und erwähnt mit keinem Wort die komplizierten Untersuchungen zur Bedeutung des Eigentums für die Zielbestimmung des Rechts in der (kantischen) Rechtsphilosophie (Lösung von Konflikten unter Abwesenheit von ‚moralischen‘ Optionen). Ähnlich deutet Rademacher das Theorem des ‚demokratischen Friedens‘, wie angeführt, so, dass Demokratien deshalb keine Kriege führen, weil in ihnen die Bürger nicht auf ihre Interessen verzichten wollen – und nimmt weder zur empirischen Forschung

Stellung, die nachweist, dass sich zahlreiche Gegenbeispiele zu einer solchen Annahme finden lassen, noch befasst er sich mit den rechtssystematischen Interpretationen Kants, die die Friedensneigung von Republiken selbst für ein normatives oder rechtslogisches Argument halten. Damit wäre aber die konstitutive (oder transzendente) Bedeutung von politischen Ordnungen für individuelles Handeln und dessen Zulässigkeit zu betrachten – eine Frage, die Rademacher – in einer Kant-Studie äußerst überraschend – vollkommen ausblendet, indem er jede politische Struktur auf individuellen Voluntarismus zurückführt und Kants Schrift als Programm begreift, das auf „anthropologischen Axiomen“ (63–65) aufruht.

Und schließlich gibt es auch mit Blick auf das zentrale Interesse des Buches, wie nämlich friedliche Verhältnisse erreicht werden können, die die Voraussetzung dafür zu bieten vermögen, dass sich übergreifende politische Organisationsformen ausbilden, kaum Anschluss an die Debatten in der Kant-Forschung sowie in der Politischen Theorie. In diesen Debatten stehen sich, wie ebenfalls bereits zu Beginn angeführt, zwei klar kontrastierte Positionen gegenüber, in denen einerseits der Frieden die Voraussetzung für die Verrechtlichung und Republikanisierung von Herrschaft und andererseits der Frieden als Ausdruck verrechtlichter und republikanischer Verhältnisse gesehen wird. Diese Kontrastierung mag zu schematisch sein und zu wenig die Wechselwirkungen zwischen Frieden und politischer Organisation berücksichtigen, sie weist aber darauf hin, dass es unterschiedliche Friedensbegriffe gibt und es notwendig ist, diesen Begriff zu klären, bevor sich unter Rekurs auf ihn Ansätze kritisieren lassen, die dafür plädieren, dass bestimmte Rechte, Strukturen oder Institutionen unumgänglich sind und notfalls auch qua Zwang durchgesetzt werden dürfen. Bei Rademacher taucht der Frieden als Voraussetzung, als Resultat oder als Mittel auf, ohne dass erläutert würde, ob es sich immer um denselben (und das heißt zum Beispiel gleichermaßen gebotenen) Friedens-

begriff handelt und inwiefern diese Verwendungsweisen unproblematisch zugleich möglich sind.

Insgesamt bleibt das Buch daher deutlich hinter den Erwartungen zurück, die der Autor erweckt. Angesichts der Komplexität der politischen und ökonomischen Verhältnisse der Globalisierung, der kantischen Texte und der Forschung in der aktuellen Politischen Theorie, Politischen Ökonomie und zu den Internationalen Beziehungen wä-

re es besser gewesen, wenn die Schrift einen klareren und genauer definierten Fokus gehabt hätte, um etwa der in der Tat wenig untersuchten Frage nachzugehen, wie Weltbürgerrecht und Frieden bei Kant zusammenhängen. So wirkt das Plädoyer für die Allmacht individuellen Handelns auch im Zeitalter der Globalisierung naiv und es trägt sicherlich nicht dazu bei, dass mit dieser ‚anthropologischen‘ Lesart Kants dessen Leistung größere Gerechtigkeit widerfährt.